

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrgebührensatzung)	
Nr.	3.3 (ehemals B II 6)	
Datum	18. Dezember 2014	

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührentarif und –höhe
- § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld
- § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 7 Haftung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Pattensen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.12.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 5. freiwillige Einsätze.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 5 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,

- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Bergung und Absicherung von Sachen,
 - e) Einfangen von Tieren,
 - f) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von Ästen,
 - g) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - h) Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
 - i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer interliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrgbührensatzung)	3.3
	18.12.2014
	Seite 2 von 5

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Über einen Erlass von Gebühren im Rahmen der Stellung einer Brandsicherheitswache kann im Einzelfall im öffentlichen Interesse entschieden werden.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Pattensen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Pattensen vom 05.09.1996 außer Kraft.

Pattensen, 18.12.2014

gez. S c h u m a n n

Anlage:

Gebührentarif

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrgebührensatzung)	3.3
	18.12.2014
	Seite 3 von 5

Gebührentarif
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pattensen
für die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und
sonstigen Leistungen

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz je Stunde / €
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Person	51,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	je Kraftdrehleiter (DLK)	416,00 €
2.2	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	114,00 €
2.3	je Löschgruppenfahrzeug (LF)	145,00 €
2.4	je Gerätewagen (GW)	96,00 €
2.5	je Einsatzleitwagen (ELW)	148,00 €
2.6	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	122,00 €
2.7	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	163,00 €
2.8	je Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF)	375,00 €
3. Einsatz von Anhängerfahrzeugen (ohne Personal)		
3.1	je Anhänger / Boot	94,00 €

4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art, z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum, Gas, Sanitätsmaterial u.ä. wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrgebührensatzung)	3.3
	18.12.2014
	Seite 4 von 5

5. Allgemeine Anmerkung

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen verringern sich die Kosten für Fahrzeuge um 50%. Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.

Pattensen, den 18.12.2014

gez. S C H U M A N N
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrgebührensatzung)	3.3
	18.12.2014
	Seite 5 von 5